

# Höchster Sterbekasse

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

## Über uns

Die Höchster Sterbekasse VVaG ist eine steuerbefreite, durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigte Einrichtung, welche keine Abschlusskosten erhebt, mit geringen Verwaltungskosten arbeitet und seit dem **01.12.2012** für Neueintritte geschlossen ist. Bei einem geringen Mitgliedsbeitrag erhalten Sie eine überdurchschnittliche Versicherungsleistung. Die Höchster Sterbekasse VVaG gewährt eine einmalige Kapitalleistung im Todesfall in satzungsgemäßer Höhe. Diese Kapitalleistungen werden im Todesfall gewährt - unabhängig davon, nach wie vielen Jahren der Mitgliedschaft die versicherte Person verstirbt.

## Warum zahle ich Mitgliedsbeiträge?

Zur Finanzierung der abgeschlossenen Versicherungssumme ist ein in der Höhe gleichbleibender Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge müssen in der Regel bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres eingezahlt werden. **Im Sterbefall zahlen wir die Versicherungssumme in voller Höhe aus, unabhängig von der Höhe der geleisteten Beitragszahlungen.**

## Wie ist mein Sterbegeldanspruch ausgestaltet?

Der Versicherungsleistung liegt **keine individuelle Ansparung** in der Form zugrunde, dass die versicherte Person die eigenen geleisteten Beiträge zzgl. Verzinsung im Todesfall erhält. Es handelt sich stattdessen um ein **gemeinsames Ansparen mit Risikoausgleich im Versichertenkollektiv**, bei dem jeder versicherten Person im Todesfall das satzungsgemäße Sterbegeld in versicherter Höhe ausgezahlt wird: Wäre also Ihr Versicherungsfall bereits unmittelbar nach Erfüllung der Wartezeit eingetreten, wäre die volle Versicherungssumme zur Auszahlung gekommen. Eine Austrittsvergütung ist in § 8 der Satzung geregelt und beträgt bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen 95 % der individuellen geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung. Bezüglich der Beitragspflicht gelten die Vorgaben des § 7 Abs. 2 der Satzung. Eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf Wunsch des Versicherten ist satzungsrechtlich grundsätzlich nicht möglich. Bitte beachten Sie die Übergangsregelung in § 21 Abs. 8 der Satzung, sofern Sie ehemaliges Mitglied der „Die Vorsorge Sterbekasse der Werksangehörigen der Degussa Aktiengesellschaft VVaG“ sind.

## Was gilt für das Bonussterbegeld?

Die Vermögenslage der Sterbekasse wird turnusgemäß durch den Verantwortlichen Aktuar geprüft. **Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes an den Kapitalmärkten** hat sich bei der aktuellen Vermögensprüfung durch den Verantwortlichen Aktuar kein neuer Überschuss zur Erhöhung der Bonussterbegelder ergeben. **Die in der Vergangenheit zugeteilten Bonussterbegelder sind Ihren Leistungen zugeteilt und werden weiterhin garantiert.** Überschüsse sind von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten, den Verwaltungskosten und den Sterbehäufigkeiten abhängig.

## Warum können Bonussterbegelder unterschiedlich hoch ausfallen?

Die Höhe des Bonussterbegeldes richtet sich nach dem Alter der versicherten Person bei Begründung der Mitgliedschaft, der Höhe der Versicherungssumme sowie dem Geschlecht des Mitgliedes. Bei Frauen ist z.B. das Bonussterbegeld aufgrund einer statistisch höheren Lebenserwartung tendenziell höher als bei Männern. Oft sind Frauen zudem bei Beginn der Mitgliedschaft jünger als ihre Ehepartner.

**Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer persönlichen Daten stets schriftlich, gerne auch per Mail, mit.**